

Privat-Rechtsschutz KFZ Basic (RZ8)

VERSICHERTE PERSONEN

Versicherungsschutz haben der Versicherungsnehmer und die gemäß Art. 5.1 der Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutz-Versicherung (ARB) mitversicherten Personen

- als Eigentümer, Halter und Lenker von versicherten Kraftfahrzeugen.

Jedenfalls vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit einer selbstständigen oder freiberuflichen Tätigkeit.

FREIE ANWALTSWAHL

Abweichend von Art. 10 ARB ist der Versicherungsnehmer auch bei der außergerichtlichen Wahrnehmung rechtlicher Interessen berechtigt, eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person frei zu wählen, die ihren Sitz am Ort des zuständigen Gerichtes oder der zuständigen Verwaltungsbehörde hat.

MELDUNG DES VERSICHERUNGSFALLES

1. Abweichend von Art. 8 Pkt. 1.2 und Art. 10 Pkt. 6 ARB kann die Beauftragung des Rechtsanwaltes auch durch den Versicherungsnehmer erfolgen.

Die Meldung des Versicherungsfalles durch den Anwalt an den Versicherer wird der Meldung durch den Versicherungsnehmer im Sinne von Art. 8 Pkt. 1.1 gleichgehalten, wenn sie den in dieser Bedingungsstelle angeführten Erfordernissen entspricht.

2. Der Versicherer verzichtet auf die Geltendmachung des in Art. 8 Pkt. 1.5.1 vorgesehenen Selbstregulierungsrechtes.

VERSICHERTES KRAFTFAHRZEUG

Der Fahrzeug-Rechtsschutz mit dem Fahrzeug-Vertrags-Rechtsschutz gemäß Art. 17 Pkt. 1.3 ARB gilt für das mit dem behördlichen Kennzeichen in der Versicherungsurkunde genannte ohne betriebliche Nutzung zugelassene Fahrzeug.

Der Versicherungsschutz für Verträge über die Anschaffung eines Folgefahrzeuges bleibt bestehen, wenn der Wegfall des bisher versicherten Fahrzeuges sowie die Daten des Folgefahrzeuges dem Versicherer innerhalb eines Monats angezeigt und der Einschluss des Folgefahrzeuges sowohl in die Rechtsschutz- als auch Kfz-Haftpflichtversicherung beantragt wurde.

Beim erstmaligen Erwerb eines versicherten Fahrzeuges besteht für Rechtsstreitigkeiten aus diesem Kaufvertrag Versicherungsschutz, wenn das Fahrzeug am Tag des Abschlusses der Rechtsschutzversicherung behördlich angemeldet wurde und der Versicherungsnehmer nachweist, dass für ihn die Ursache des Rechtsstreites am Tag des Abschlusses der Rechtsschutzversicherung weder erkennbar war, noch erkennbar sein musste.

Kein Versicherungsschutz besteht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Versicherungsverträgen.